

Das Disziplinarverfahren selbst wird allerdings erst nach der Vernehmung des Angezeigten durch den Präsidenten⁵²⁵ oder durch den von ihm damit betrauten Richter mit einem Beschluss des Staatsgerichtshofes eingeleitet. Der Staatsgerichtshof fasst seinen Beschluss mit Stimmenmehrheit (Art. 49 Abs. 4 StGHG). Die besonderen Bestimmungen⁵²⁶ legen nichts anderes fest. Art. 36 Abs. 1 StGHG setzt einen förmlichen Beschluss des Staatsgerichtshofes voraus.

2. Kreis der Angezeigten

So wie jede Richterperson des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgesichtshofes anzeigeberechtigt ist, kann sie auch angezeigt werden und dadurch zum Angezeigten im Disziplinarverfahren vor dem Staatsgerichtshof werden.

3. Parteistellung des Anzeigenden und des Angezeigten

a) Eigenart des Disziplinarverfahrens

Die Disziplinarverfahren vor dem Staatsgerichtshof sind nicht öffentlich. Es finden neben den Art. 35 bis 37 StGHG die Bestimmungen über die Ministeranklage sinngemäss Anwendung.⁵²⁷ Dieser Verweis verdeutlicht die Ähnlichkeit mit dem Ministeranklageverfahren. «Sinngemäss» ist denn auch so zu verstehen, dass die Begriffe «Ankläger» und «Angeklagter» des Ministeranklageverfahrens durch die Termini «Anzeigender» und «Angezeigter» ersetzt werden können, wenn im Verfahren zur Entscheidung über eine Disziplinaranzeige auf Grund von Art. 36 Abs. 2 StGHG Bestimmungen des Ministeranklageverfahrens zur Anwendung gelangen.

Der Angezeigte und der Anzeigende erhalten im Disziplinarverfahren die gleiche Stellung wie der Angeklagte und der Ankläger im Ministeranklageverfahren. Eine Disziplinaranzeige muss nämlich wie eine Anklage im Ministeranklageverfahren von jemandem im Disziplinarver-

525 Hiermit kann nur der Präsident des Staatsgerichtshofes gemeint sein.

526 Art. 35 bis 37 StGHG.

527 Art. 36 Abs. 2 StGHG.